

# RS Vfgh 2001/12/7 B1563/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte / Disziplinarrecht

## Rechtssatz

Keine Folge - zwingende öffentliche Interessen

Verlängerung der vorläufigen Untersagung der Berufsausübung des beschwerdeführenden Rechtsanwaltes wegen (noch nicht rechtskräftiger) strafgerichtlicher Verurteilung zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen des Verbrechens der Veruntreuung von S 3.754.084,-- nach §133 Abs1 und Abs2 2. Fall StGB.

Es liegt - weiterhin (vgl. B v 23.07.01,B970/01) - wegen zu besorgender schwerwiegender Nachteile für das Ansehen des Standes, besonders im Hinblick auf die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung, offenkundig im zwingenden öffentlichen Interesse, daß dem Antragsteller die Berufsausübung vorläufig untersagt bleibt.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1563.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09988793\_01B01563\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>